OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551022/22/KLe**

Datum: **Linz, 6. November 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Ing. E G, X, X, vertreten durch Rechtsanwälte X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Oktober 2016, GZ: BHSEForst-2016-301501/19-Nes, (mitbeteiligte Partei: Bringungsgenossenschaft der Forststraße X, vertreten durch Obmann X X, X, X) wegen Einräumung eines Zwangsrechtes nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

„Frau Ing. E G, X, X, als Eigentümerin des Grundstückes Nr. X, KG X, wird verpflichtet, die Aufbringung einer Trag- und Verschleißschicht von maximal 50 cm Höhe auf die bestehende Straße ohne Verbreiterung auf dem Grundstück Nr. X, KG X, somit auf einer Länge von ca. 200 m, weiters die Erhaltung und zur Waldbewirtschaftung erforderliche Benützung dieser dauernden Bringungsanlage für die forstliche Bewirtschaftung (z.B. Holzbringung, Kulturpflege, Aufforstung) zur zweckmäßigen Waldbewirtschaftung der im Eigentum der Mitglieder der Bringungsgenossenschaft der Forststraße X stehenden Waldgrundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X, alle KG X, zu dulden. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen."

II. Die Bringungsgenossenschaft der Forststraße X, vertreten durch Obmann X X, X, X hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 einen Betrag von insgesamt 122,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Oktober 2016, GZ: BHSEForst-2016-301501/19-Nes, wurde gemäß § 66a Forstgesetz 1975 die Beschwerdeführerin verpflichtet, auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken Nr. X und X, beide KG X, Marktgemeinde X, die zur Errichtung, Erhaltung und zur Waldbewirtschaftung erforderliche Benützung einer dauernden Bringungsanlage im notwendigen Umfang zu dulden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid - nach Beweiswiederholung und Beweisergänzung - aufzuheben und den Antrag, die Bf zur Errichtung, Erhaltung und Benützung einer dauernden Bringungsanlage zu verpflichten, abzuweisen.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass das wasserrechtliche Verfahren eine Vorfrage darstelle, Variante II der Vorzug zu geben sei, die forstliche Erschließungsdichte und die Vorteilsflächen bei Variante I unrichtig berechnet worden seien. Hinsichtlich der Erschließungskosten gebe es Unterschiede und die Frage der Entschädigung sei von der Behörde nicht geprüft worden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bewirtschaftung und Holzbringung auf den Waldgrundstücken mit den Grundstücksnummern X, X, X, X, X, X und X, alle KG X, sind über das bestehende Wegenetz unter Berücksichtigung der topografischen Besitzverhältnisse nach forstfachlichen, rationalen Aspekten nicht (oder nicht wirtschaftlich) möglich. Die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen und des Privatsachverständigen stimmen diesbezüglich überein.

Hinsichtlich der Waldgrundstücke mit den Grundstücksnummern X und X, je KG X, besteht ein grundbücherliches Geh- und Fahrtrecht über das Grundstück Nr. X, KG X.

Die Waldgrundstücke Nr. X, X, X und X, je KG X, können durch den bestehenden Güterweg X bzw. den befestigten Traktorweg ausreichend zweckmäßig bewirtschaftet werden.

Die Waldflächen auf dem Grundstück Nr. X, KG X, werden nach Angaben des Eigentümers über Eigengrund bewirtschaftet und die Einräumung eines Zwangsrechtes somit nicht benötigt.

Die verfahrensgegenständlichen (Wald)Grundstücke sowie die Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

Eigentümer	KG	EZ	Grundstücke	Benützungsart (vorwiegend)	Flächengröße (m²)
A	X	X	X X X	Wald Wald Wald	2.792 40.350 5.476
G	X	X X	X X	Wald Wald	18.856 13.914
G	X	X	X X X	Wald Wald Wald	4.984 13.513 103.872
H	X	X	X X X	Wald Wald Wald	253.493 1.178 11.415
H	X	X	X	Wald	6.845
X AG	X	X	X	Wald	34.179
V	X	X	X	LN, Wald	66.801

Das Ausmaß des beantragten Zwangsrechtes wurde mit Eingabe von Dipl.-Ing. X vom 21. Dezember 2016 wie folgt präzisiert: „Zur Anfrage, inwieweit der bestehende, ca. 200 m lange Weg über das Waldgrundstück X, KG X, im Eigentum der Frau E G, X, X, im Zuge der geplanten Errichtung der Forststraße ‚X' zu verbessern ist, darf mitgeteilt werden, dass auf dieser Parzelle der bestehende Weg die für den Lkw-Transport ausreichende Breite besitzt.
Lediglich die vorhandene Tragschicht ist zu gering dimensioniert. Auf diesem 200 m langen Teilstück müsste Trag- und Verschleißschichtmaterial in einer Stärke von etwa 40 - 50 cm zusätzlich aufgetragen werden.
Erdaushub zur Verbreiterung der Straße ist in diesem Bereich, im Gegensatz zu dem davorliegenden Abschnitt auf den Waldgrundstücken X (Eigentum Ing. K H) und X (Eigentum C und K H), nicht erforderlich."

Mit Verordnung vom 11. Dezember 1989, VerkR-1102/16/1989+2, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land gemäß §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 für den Güterweg X folgende, dauernde Verkehrsmaßnahme angeordnet:
„I. Auf dem Güterweg X, das ist ab der Kreuzung mit dem Güterweg X, ist das Fahren mit Fahrzeugen mit über 16 Tonnen Gesamtgewicht verboten. [...]"
Diese Verordnung steht derzeit in Geltung, ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren auf Abänderung der Verordnung wurde eingeleitet.

Das Verfahren zur Errichtung einer Schutzzone im Bereich der Quelle WG X nach dem Wasserrechtsgesetz ist bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land anhängig.

Für die Erschließung der Waldgrundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X, alle KG X, sind mehrere Erschließungsvarianten zu prüfen:

Um die Variante I und Variante II aus wirtschaftlicher Sicht beurteilen zu können, werden diese einem Variantenvergleich unterzogen. Dabei werden sämtliche anfallende Kosten den erzielbaren Erlösen gegenübergestellt. In den Beilagen zum Gutachten des Amtssachverständigen vom 4. April 2017 mit „Variante I" und „Variante II" gekennzeichnet, sind die Trassenzüge, die jeweiligen Vorteilsflächen (nur Wald) und die unterschiedlichen Holzerntesysteme flächenhaft dargestellt. Auf der gesamten Vorteilsfläche kommt ein teilmechanisiertes Arbeitssystem zum Einsatz. Die Fällung erfolgt motormanuell, bei der anschließenden Bringung wird zwischen „Traktor mit Seilwinde bergab inkl. händischer Schwerkraftlieferung", „Traktor mit Seilwinde bergauf", „Seilgerät bergauf" und „Seilgerät bergab" unterschieden. Bei den unterstellten Kosten handelt es sich um Durchschnittssätze. Die nachhaltig anfallende Holzmenge beträgt für beide Varianten 7 Erntefestmeter je ha und Jahr.

Die Gesamtkosten der Errichtung der Variante I („X") betragen nach Angaben des Amtssachverständigen 46,34 Euro/fm, nach Angaben des Privatsachverständigen 49,38 Euro/fm.

Die Gesamtkosten der Variante II („V") (ohne Stichweg) betragen nach Angaben des Amtssachverständigen 47,03 Euro/fm (49,83 Euro/fm ohne X) und nach Angaben des Privatsachverständigen 48,36 Euro/fm.
Der Privatsachverständige führte in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2017 aus, dass die Berechnungen des Amtssachverständigen bei gleichen Voraussetzungen (X sind jeweils beteiligt) kaum voneinander abweichen: „Die Abweichung liegt im Streubereich von 2-3% und ist vernachlässigbar."

Die Gesamtkosten der Variante II (mit Stichweg) betragen nach Angaben des Amtssachverständigen 52,71 Euro/fm. Die Höhe dieser Kosten wurde vom Privatsachverständigen als „durchaus vertretbar" bewertet. Der Amtssachverständige führte zu den unterschiedlichen Kosten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass sich diese in einem „geringen Schwankungsbereich" bewegen. Dies wurde vom Privatsachverständigen dahingehend bestätigt, dass es zwischen Variante I und II „keine unverhältnismäßig hohen" Kostenunterschiede gibt und eine gewisse rechnerische Unschärfe gegeben ist.

Hinsichtlich der Kosten für die Trag- und Verschleißschicht besteht eine große Bandbreite. Diese kann zwischen 8 Euro/m³ und 20 Euro/m³ betragen.

Diesen Kostenangaben liegen umfassende und schlüssige Berechnungen der Sachverständigen zugrunde.

Die Forststraße der Variante I führt über das Grundstück der Beschwerdeführerin auf einer Länge von 200 m und über Grundstücke der Mitglieder der Bringungsgenossenschaft.

Die Forststraße der Variante II führt nur über Grundstücke der Mitglieder der Bringungsgenossenschaft, hat jedoch keine Anbindung an das Grundstück Nr. X, KG X.

Vom Privatsachverständigen wurden weitere Varianten - Variante III („K - Ringschluss mit K/Mittelstreckenseilkran") und Variante IV („V - Kurzstreckenseilkran") - angeführt.

Die Forststraße der Variante III führt über Grundstücke Nr. X und X, je KG X, sowie über Grundstück Nr. X, KG X. Diese Grundstücke stehen nicht im Eigentum der Bringungsgenossenschaft. Weiters notwendig wären ein Kurz- und Mittelstreckenseilkran.

Variante IV basiert auf Variante II und einer größeren Rückedistanz unter Einsatz eines Kurzstreckenseilkranes.

Der durchschnittliche und übliche Richtwert für Forsterschließung im Bauernwald wurde vom Privatsachverständigen in seinem Gutachten vom 2. Juni 2015 mit 40 bis 50 lfm/ha angegeben, in der Stellungnahme des Privatsachverständigen vom 23. Mai 2017 werden die Angaben des Amtssachverständigen mit 50 lfm/ha bis 70 lfm/ha geteilt.

Die Erschließungsdichte für Variante I beträgt 77,8 lfm/ha und für Variante II 111,8 lfm/ha.

Die vom Privatsachverständigen favorisierte Variante III wird vom Amtssachverständigen als „bestenfalls theoretische Bringungsvariante" bezeichnet. Auf dem Grundstück Nr. X, KG X, ist ein Seilkranaufstellungsort mit entsprechender Lagermöglichkeit erforderlich. Die Holzbringung erfolgt bergauf unter Einsatz eines schweren Mittel- und Langstreckenseilgerätes mit Bringungsdistanzen bis zu 700 m. Aufgrund des knappen Platzangebotes beim Aufstellplatz müssen die Seilgassen fächerförmig angelegt werden. Um den seitlichen Zuzug zwischen den Seilgassen zu gewährleisten, ist ein maximaler Abstand zwischen diesen jeweils am Trassenende von ca. 50 m einzuhalten. Auch das Grundstück Nr. X, KG X, welches nicht im Eigentum der Mitglieder der Bringungsgenossenschaft steht, wird in Anspruch genommen. Aufgrund der vorherrschenden topografischen Verhältnisse (zahlreiche Gräben und Rücken) sind zusätzliche Seilstützen zu errichten, die die Bringungskosten erhöhen. Die Waldbewirtschaftung kann stets nur gemeinsam, gleichzeitig und auf konsensualer Basis erfolgen. Eine

kleinflächige Waldbewirtschaftung sowie die Bringung von zufälligen Nutzungen (Schadholz) sind unmöglich. Durch diese Bringungsvariante kommt es zu einem „Kahlschlag" auf den Waldflächen des Bringungsgenossenschaftsmitgliedes X, da die Bestockung durch die immer geringeren Seilgassenabstände gegen Null tendiert. Das Waldgrundstück Nr. X, KG X, wird de facto der „Verfügungsgewalt" des Eigentümers entzogen, da unmittelbar unterhalb des Seilkranes sämtlicher Baumbewuchs für immer verloren geht und ein Verbleib der potenziellen Ankerbäume zum Abspannen des Seilgerätes dauerhaft sichergestellt werden muss. Durch die größeren anfallenden Holzmengen muss ein entsprechend dimensionierter Lagerplatz auf Fremdgrund (X) errichtet werden.

Durch die Variante III wird massiv in das Eigentum Dritter eingegriffen. Der Privatsachverständige stellt ausschließlich auf die Errichtungskosten ab und berücksichtigt die Bringungskosten nicht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher zum Schluss, dass eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung mit Variante III nicht möglich ist.

Die Beschwerdeführerin führt in der Verhandlung an, dass bereits das Befahren der auf ihrem Grundstück befindlichen Forststraße mit einem Traktor Schäden hervorruft: „Wenn jemand mit dem Traktor fährt, kennt man das eine Woche später auch noch."

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, den vorliegenden Lichtbildern, dem vom forstfachlichen Amtssachverständigen durchgeführten Lokalaugenschein und den Angaben der Parteien und den Sachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Den Anträgen auf Einholung eines bautechnischen Sachverständigengutachtens bzw. eines hydrogeologischen Gutachtens war nicht zu entsprechen, da es sich beim gegenständlichen Verfahren um die Einräumung eines Zwangsrechtes handelt und nicht um die Bewilligung der Forststraße selbst. Aus diesem Grund wurde auch von der Beischaffung des Wasserrechtsaktes hinsichtlich der Schutzzone abgesehen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 66a Forstgesetz 1975:
(1) Ist die zweckmäßige Bewirtschaftung von Wald als Folge des Fehlens oder der Unzulänglichkeit von Bringungsanlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder einer Bringungsgenossenschaft jene Grundeigentümer, in deren Eigentum dadurch im geringsten Ausmaß eingegriffen wird, zu verpflichten, die Errichtung, Erhaltung

und zur Waldbewirtschaftung erforderliche Benützung einer dauernden Bringungsanlage im notwendigen Umfang zu dulden. Dem Verpflichteten steht das Recht der Mitbenützung zu; § 483 ABGB findet Anwendung.
(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Rechtseinräumung maßgebend waren, geändert, ist das nach Abs. 1 eingeräumte Recht auf Antrag entsprechend abzuändern oder aufzuheben.

Als Tatbestandsvoraussetzung für die Begründung einer Duldungsverpflichtung nach § 66a ForstG 1975 hat die Behörde im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob Bringungsanlagen, die die zweckmäßige Bewirtschaftung des Waldes ermöglichen, fehlen oder unzulänglich sind. Aus dem ersichtlichen Zweck der Vorschrift, die Begründung von Bringungsrechten, die eine zweckmäßige Bewirtschaftung bei Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten ermöglichen sollen, gegebenenfalls auch gegen den Willen der betroffenen Grundeigentümer zu ermöglichen, folgt, dass das „Fehlen" oder die „Unzulänglichkeit" von Bringungsanlagen tatsächlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Art sein kann (VwGH 27.03.2014, 2012/10/0040).

Was den Begriff der „unverhältnismäßigen Kosten" in § 66a ForstG 1975 betrifft, können im Hinblick auf den gleichartigen Regelungsgegenstand die in der Rechtsprechung zu § 66 ForstG 1975 entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Danach liegen „unverhältnismäßige Kosten" dann vor, wenn der Überschuss des Erlöses über die Schlägerungs- und Bringungskosten keinen Ertrag darstellt, wie er nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten von einem rationell geführten Durchschnittsbetrieb vergleichbarer Art und Lage erzielt wird und damit als Ergebnis einer rationellen und wirtschaftlichen Nutzung gewertet werden kann (VwGH 27.03.2014, 2012/10/0040).

Die Bewirtschaftung und Holzbringung auf den Waldgrundstücken mit den Grundstücksnummern X, X, X, X, X, X und X, alle KG X, sind über das bestehende Wegenetz unter Berücksichtigung der topografischen Besitzverhältnisse nach forstfachlichen, rationalen Aspekten nicht (oder nicht wirtschaftlich) möglich.

Es bleibt daher zu prüfen, ob nur jene Grundeigentümer verpflichtet werden, in deren Eigentum dadurch im geringsten Ausmaß eingegriffen wird, die Errichtung, Erhaltung und zur Waldbewirtschaftung erforderliche Benützung einer dauernden Bringungsanlage im notwendigen Umfang zu dulden.

Die zweckmäßige Bewirtschaftung von Wald ist im öffentlichen Interesse an der Walderhaltung (§ 12 ForstG) gelegen; dieses öffentliche Interesse liegt folglich auch den Eigentumsbeschränkungen gemäß § 66a Abs. 1 ForstG zugrunde (VwGH 27.08.2002, 2000/10/0051).

Zur Abhilfe eines Bewirtschaftungsnotstandes im Sinne des § 66a Abs. 1 ForstG 1975 kommen von vornherein nur solche Bringungsmöglichkeiten in Betracht, die
1. ohne Verletzung der Vorschriften des § 60 ForstG 1975 verwirklicht werden können und die
2. keine unverhältnismäßigen Kosten (der Errichtung, Erhaltung und/oder Bringung) verursachen würden.
Zwischen mehreren solcher in Betracht zu ziehenden Bringungsmöglichkeiten über fremden Grund ist die Auswahl nach dem Kriterium „Eingriff in das Eigentum im geringsten Ausmaß" zu treffen (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 1994, 92/10/0143, und die dort zitierte Vorjudikatur) (VwGH 03.09.2001, 99/10/0130).

Vom Instrument der zwangsweisen Begründung von Bringungsrechten nach § 66a ForstG 1975 muss wegen des damit verbundenen Eingriffes in fremdes Eigentum sparsam und nur als letztes Mittel Gebrauch gemacht werden, wenn andere Möglichkeiten fehlen. Was die Wirtschaftlichkeit der Waldnutzung betrifft, kommt dieses Instrument daher nur unter dem Gesichtspunkt der „unverhältnismäßigen Kosten" in Betracht; es dient jedoch nicht dazu, dem Waldeigentümer, dessen Kostenbelastung durch die Bewirtschaftung nicht „unverhältnismäßig" ist, eine kostengünstigere oder bequemere Bringungsmöglichkeit zu verschaffen (VwGH 30.05.1994, 92/10/0143).

Die Erschließungs- oder Straßendichte sagt aus, wieviel Meter Straße pro Hektar Waldfläche in einem bestimmten Gebiet vorhanden sind. Diese Kennziffer ist eine rein mathematische Durchschnittsgröße und zeigt nicht wie die Straßen über die Fläche verteilt sind. Obwohl die Straßendichte nichts über die Qualität der Erschließung aussagt, ist sie eine wichtige Maßzahl und bezieht sich in der Regel auf LKW-befahrbare Forststraßen.

Im bäuerlichen Privatwald (Kleinwald) kann man von durchschnittlichen Erschließungsdichten zwischen 50 und 70 lfm/ha ausgehen. Dieser Wert kann aufgrund besonderer Geländegegebenheiten auch höher liegen.

Variante I liegt mit 78 lfm/ha marginal über der durchschnittlichen Erschließungsdichte von 70 lfm/ha. Variante II entspricht mit einer Erschließungsdichte von 111 lfm/ha nicht dem Maßhaltegebot gemäß § 60 Forstgesetz. Die Erschließung der beantragten Waldgrundstücke ist dementsprechend schlechter und könnte nur durch einen weiteren Stichweg verbessert werden, der jedoch auch die Erschließungsdichte noch erhöhen würde.

Neben dem günstigeren wirtschaftlichen Aspekt bei der Variante I ist vor allem der bessere Erschließungseffekt hervorzuheben, der keine nachbarlichen Abstimmungen in der Waldbewirtschaftung erfordert und somit eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung dauerhaft sicherstellt.

Da Variante II bereits eine nicht dem § 60 Forstgesetz entsprechende Erschließung darstellt, ist die darauf aufbauende Variante IV vernachlässigbar. Variante III ist aufgrund des massiven Eingriffes ins Eigentum Dritter und der nicht dauerhaften Sicherstellung des Erreichens der Waldgrundstücke als Bringungsvariante auszuschließen.

Hinsichtlich der Waldgrundstücke mit den Grundstücksnummern X und X, je KG X, war das Zwangsrecht nicht einzuräumen, da ein grundbücherliches Geh- und Fahrtrecht über das Grundstück Nr. X, KG X, besteht.

Da die Waldgrundstücke Nr. X, X, X und X, je KG X, durch den bestehenden Güterweg X bzw. den befestigten Traktorweg ausreichend zweckmäßig bewirtschaftet werden und die Waldflächen auf dem Grundstück Nr. X, KG X, über Eigengrund bewirtschaftet werden, war auch hier die Einräumung eines Zwangsrechtes nicht notwendig.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein Antragsverfahren. In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren bestimmt in erster Linie der Antragsteller, was Gegenstand des Verfahrens ist; der Antrag legt fest, was Sache des (Genehmigungs)Verfahrens ist. Von der Behörde kann grundsätzlich nur über etwas abgesprochen werden, das überhaupt beantragt wurde, insofern ist die Behörde an den Inhalt des Antrages des jeweiligen Antragstellers gebunden. Es ist ihr auch verwehrt, einseitig von diesem abzuweichen (VwGH 09.09.2015, 2013/03/0120).

Im Antragsverfahren wird die Sache des Verwaltungsverfahrens durch den zugrunde liegenden Antrag abgesteckt (VwGH 24.02.2016, Ra 2015/09/0115).

Es können daher von vornherein Variantenstudien, bei denen mehrere Grundeigentümer, die (noch) nicht Mitglied der Bringungsgenossenschaft sind, erst einen Antrag stellen müssten, nicht berücksichtigt werden. Im gegenständlichen Fall liegt ein Antrag der Bringungsgenossenschaft der Forststraße X vor. Es ist nicht Aufgabe der Behörde oder des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, weitere potenzielle Mitglieder der Bringungsgenossenschaft zu finden, um so andere Bringungsvarianten ermöglichen zu können.

Der Antrag der Bringungsgenossenschaft der Forststraße X stellt darauf ab, dass eine dauernde Bringungsanlage errichtet wird, um die Flächen ausreichend erschließen zu können.

Die Verwirklichung der Variante I ist nur unter Benützung von Fremdgrund (Grundstück Nr. X, KG X) möglich. Es ist dies der geringst mögliche Eingriff. Im

gegenständlichen Fall bestehen bereits über dieses grundbücherliche Fahrtrechte zu Gunsten zweier Grundstücke eines Mitgliedes der Bringungsgenossenschaft.

Die Einräumung des Zwangsrechtes ist Voraussetzung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Forststraße X.

Die Verfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz bzw. Wasserrechtsgesetz sind unabhängig vom Verfahren auf Einräumung des Bringungsrechtes zu sehen. Da es sich beim Verfahren nach § 66a Forstgesetz um ein Verfahren handelt, das dem Bewilligungsverfahren der Forststraße selbst vorgelagert ist, muss erst in einem weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Forststraße überhaupt bewilligungsfähig ist. Das Zwangsrecht selbst kann erst ausgeübt werden, wenn für die Forststraße alle Bewilligungen vorliegen und diese somit in gesetzeskonformer Weise errichtet werden kann.

Für die Erschließung der verfahrensgegenständlichen Flächen sind unter Berücksichtigung der vorherrschenden Geländeverhältnisse, der Besitzstruktur und der einzuhaltenden forsttechnischen Planungsstandards keine weiteren Aufschließungsvarianten möglich.

§ 67 Forstgesetz:
(3) Dem Eigentümer und dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten des durch ein Recht nach § 66a in Anspruch genommenen Grundstückes gebührt für alle dadurch verursachten Vermögensnachteile eine Entschädigung. Werden durch die Rechtsausübung Schäden verursacht, die noch nicht abgegolten sind, gebührt nach ihrer Erkennbarkeit und Bewertbarkeit auch für sie eine Entschädigung.
(4) Einigen sich die Parteien über die Entschädigung oder den Beitrag nicht, so hat die Behörde auf Antrag über den Grund und die Höhe des Anspruches zu entscheiden. Die Entschädigung ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 9 Abs. 1 des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, zu bemessen. Ist nur die Höhe des Beitrages (Abs. 2) strittig, so darf mit der Bringung über die fremde Bringungsanlage oder nichtöffentliche Straße begonnen werden, wenn der Bringungsberechtigte einen Betrag in der im Bescheid der Behörde festgesetzten Höhe des Beitrages bei dem Erhalter der Bringungsanlage oder Straße erlegt.

Erst wenn sich die Parteien über die Entschädigung oder den Betrag nicht geeinigt haben, ist die Behörde nur auf Antrag (nicht von Amts wegen) verpflichtet, ein Entschädigungsverfahren durchzuführen. Aktenkundig wurde kein Antrag gestellt bzw. wäre dieser auch nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Der Konsenswerberin (= Antragstellerin im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Amtssachverständigen am 8. Februar 2017 durchgeführte Lokalaugenschein dauerte 6 halbe Stunden, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 122,40 Euro zu entrichten ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einräumung eines Zwangsrechtes nach dem Forstgesetz ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer